

GEMEINSCHAFTLICHES AUFENTHALTSRECHT VON EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN

Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger und Schweizer gemeinschaftsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und sie über ausreichende Existenzmittel verfügen.

EWR-Bürger und Schweizer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen.

EWR-Bürger und Schweizer, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt.

Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und Schweizern, die Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern und Schweizern sind

EWR-Bürger, die Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

- Ehegatte sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweist oder
- Sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

EWR-Bürger, denen das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sind, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

EWR-Bürger, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ auszustellen

Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind

Familienangehörige von EWR-Bürgern und Schweizern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen.

Familienangehörigen von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, werden auf Antrag Aufenthaltskarten bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt, wenn sie

- Ehegatte sind
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind und darüber hinaus, sofern Unterhalt tatsächlich gewährt wird.
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in aufsteigender gerader Linie sind, wenn Unterhalt tatsächlich gewährt wird

Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab Einreise zu stellen.

Diese Personen erwerben das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.

Dokumentationen

Folgende Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts können beantragt werden:

a) „Anmeldebescheinigung“

Diese Dokumentation wird für gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und deren Angehörige, sofern sie selbst EWR-Bürger sind, ausgestellt, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sind. Es muss eine Anzeige des Aufenthaltes bei der zuständigen Behörde (richtet sich nach Ihrem Wohnsitz; Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) innerhalb von vier Monaten ab Einreise erfolgen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: Wenn Sie bereits vor 01.01.2006 im Bundesgebiet aufhältig waren und noch sind, gilt Ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

b) „Bescheinigung des Daueraufenthalts“

EWR-Bürger, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag eine Bescheinigung des Daueraufenthalts auszustellen.

Hinweis: Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz führt in § 53a Fälle an, in denen die Fünfjahresfrist nicht als unterbrochen gilt bzw. das Recht auf Daueraufenthalt vorzeitig erworben wird.

c) „Aufenthaltskarte“ (= Identitätsdokument; Kartenformat)

Dieses Dokument wird auf Antrag für Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, ausgestellt, wenn sie

- Ehegatten sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Die Aufenthaltskarte ist für die Dauer von fünf Jahren oder die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab Einreise zu stellen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: für sonstige Angehörige kann eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ ausgestellt werden (sh. Familienangehörige von EWR-Bürgern, Schweizern und Österreichern, die ihr gemeinschaftsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben).

Hinweis: Wenn Ihnen vor dem 01.01.2010 nach damaliger Rechtslage eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wurde, gilt diese ab diesem Zeitpunkt als Aufenthaltskarte weiter.

d) „Daueraufenthaltskarte“

Drittstaatsangehörige, die Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind als

- Ehegatten, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;

erwerben das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.

Hinweis: Vor Ablauf der Fünfjahresfrist erwerben diese Angehörigen das Daueraufenthaltsrecht in den in § 53a Abs. 4 und 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz genannten Fällen.

Hinweis: Fälle, in denen die Fünfjahresfrist nicht als unterbrochen gilt, sind in § 53a Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz angeführt.

Zum Daueraufenthalt berechtigten Angehörigen ist auf Antrag eine „Daueraufenthaltskarte“ für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Der Antrag ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: Wenn Sie bereits vor 01.01.2006 im Bundesgebiet aufhältig waren und noch sind, gilt der alte Aufenthaltstitel als Aufenthaltskarte.

Hinweis: Wenn Ihnen vor dem 01.01.2010 nach damaliger Rechtslage eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wurde, gilt diese ab diesem Zeitpunkt als Aufenthaltskarte weiter. In diesen Fällen ist die Beantragung einer Daueraufenthaltskarte nach aktueller Rechtslage nicht erforderlich.

e) Inhabern von Anmeldebescheinigungen oder Bescheinigungen des Daueraufenthalts kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ (= Identitätsdokument; Kartenformat) EWR-Bürger mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.“

Nähere Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind - erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter www.bmi.gv.at.